

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2013

Nr. 2013/380

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2013 Dreiundzwanzigste Änderung: Altersentlastung Lehrpersonen

1. Ausgangslage

In den §§ 359, 417 und 474 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) ist die Altersentlastung der Lehrpersonen im Grundsatz wie folgt geregelt: *Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 23 Lektionen (bzw. für Mittelschul- und Berufsschullehrpersonen: mindestens 80 Prozent des Vollpensums) beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn durchschnittlich mindestens 23 Lektionen (bzw. für Mittelschul- und Berufsschullehrpersonen: mindestens 80 Prozent des Vollpensums) betrug.*

Diese Regelung erwies sich in der Anwendung – vor allem in der Volksschule – als aufwändig, unklar und auslegungsbedürftig. Dies hat auch das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in einem Urteil vom 13. September 2011 (VWBES.2011.61) festgestellt und den Vertragspartnern des GAV eine Klärung empfohlen. Es erwähnte, „dass aus Sicht des Verwaltungsgerichts eine Überprüfung der §§ 359 ff. GAV zur Altersentlastung dringend angezeigt ist, haben sich doch im Verlauf des Verfahrens bei allen Instanzen Fragen ergeben, die nicht ohne weiteres zu beantworten sind.“

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat an ihren Sitzungen vom 24. März 2011, 3. Mai 2011, 21. Juni 2011, 9. August 2011, 3. November 2011, 22. November 2011, 26. Januar 2012, 1. März 2012, 2. April 2012, 31. Mai 2012, 21. August 2012 und 29. Januar 2013 über die Altersentlastung der Lehrpersonen verhandelt.

Die GAVKO setzte sich insbesondere mit folgenden Fragen auseinander:

- Wie erfolgt die Berechnung des durchschnittlichen Pensums während den letzten vier Jahren, welches eine Voraussetzung für den Anspruch auf Altersentlastung ist, bei den Lehrpersonen der Volksschule? Werden Pensum an verschiedenen Schulen in verschiedenen Gemeinden zusammengezählt? Ist die Berücksichtigung der Tätigkeiten in den letzten vier Jahren für die Altersentlastung überhaupt angebracht?
- Was fällt unter den Begriff 'andere Schulen'? Sind das nur die öffentlichen Schulen oder auch private? Sind das auch Schulen anderer Kantone oder sogar Schulen im Ausland? In der bisherigen Praxis wurden nur Anstellungen an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn, deren Lehrpersonen dem GAV unterstellt sind, berücksichtigt. Sollte diese Praxis geändert werden?
- Welches sind 'weitere schulische Funktionen'? Gehört hier die Funktion als Schulleiter oder Schulleiterin ebenfalls dazu?

2. Verhandlung in der GAVKO

2.1 Erwägungen

2.1.1 Pensum in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn

Die heutige Regelung zum Erreichen der Anspruchsberechtigung auf Altersentlastung erweist sich als aufwändig und nicht in allen Anwendungsfällen als eindeutig und sinnvoll. Sie beinhaltet beispielsweise den Nachteil, dass eine Lehrperson, welche in den vier Jahren vor Anspruchsbeginn auf Altersentlastung eine Pensenschwankung infolge einer Schülerzahlreduktion in Kauf nehmen musste, nicht mehr auf ein durchschnittliches Pensum von 80% kommt und somit den Anspruch auf Altersentlastung nicht erreicht.

Im Sinne einer einfach handhabbaren Lösung einigte sich die GAVKO darauf, dass Lehrpersonen künftig den Anspruch auf Altersentlastung erhalten sollen, wenn sie im Schuljahr, in welchem sie das 58. Altersjahr vollenden, ein gesamtes Pensum von mindestens 80% (bzw. 23 Lektionen in der Volksschule) einhalten. Die Anspruchsberechtigung soll unabhängig von der Tätigkeit in den letzten vier Jahren geprüft werden.

2.1.2 Der Begriff ‚an anderen Schulen‘

Gemäss § 5 gilt der GAV für das gesamte voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal [...] der kantonalen Schulen [...] sowie für die Lehrpersonen der Volksschule. Somit gilt die Altersentlastung (§§ 359 ff., 417 ff. und 474 ff. GAV) nur für Lehrpersonen dieser genannten Schulen.

‚An anderen Schulen‘ heisst heute praxisgemäss: an anderen kantonalen Schulen oder Volksschulen als an jener Schule, in welcher die Altersentlastung geltend gemacht wird.

Die Arbeitnehmendenvertretung strebte eine Erweiterung dieser Auslegung an. Sie argumentierte, dass es verschiedene Lehrpersonen gebe, die nebst der Unterrichtserteilung an einer der oben erwähnten Schulen auch an einer Fachhochschule, an einer Universität, an einer vom Kanton anerkannten privaten Schule oder an einer kommunalen Musikschule tätig seien. Diese Lehrpersonen könnten heute nicht von einer Altersentlastung profitieren, wenn ihr gesamtes Unterrichtspensum zwar 80% übersteige, der Anteil an einer kantonalen Schule oder an der Volksschule aber weniger als ein 80%-Pensum umfasse. Die Idee der Altersentlastung, diejenigen Lehrpersonen, welche Unterricht im Umfang von über 80% erteilten, von dieser belastenden Tätigkeit zu entlasten, werde mit dieser heute strengen Auslegung für Lehrpersonen, welche nicht nur an kantonalen Schulen und an der Volksschule unterrichten, durchbrochen. Es komme hinzu, dass der Kanton die obgenannten Hochschulen und andere Schulen anerkenne und teilweise auch finanziell unterstütze. So sei es naheliegend, dass die Unterrichtserteilung an solchen Schulen an die Anspruchsberechtigung für die Altersentlastung angerechnet werden solle.

Aus Sicht der Arbeitgebervertretung ist eine partielle Erweiterung des Geltungsbereiches des GAV präjudiziell für andere personalpolitische Anliegen und kommt deshalb nicht in Frage. Die heutige Praxis ist klar. Es braucht einzig eine präzisere Formulierung im GAV.

Die GAVKO einigt sich darauf, keine Schulen ausserhalb des Geltungsbereiches des GAV zu berücksichtigen und somit Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen an einer Hochschule, Fachhochschule, privaten Schule oder auch Musikschule nicht an die Anspruchsberechtigung für die Altersentlastung anzurechnen.

2.1.3 Der Begriff ‚weitere schulische Funktionen‘

Schon heute gelten Funktionen wie Bibliotheksverantwortung, Verantwortung für die IT-Infrastruktur einer Schule usw. als weitere schulische Tätigkeiten, soweit sie in Lektionen ans Pensum der Lehrperson angerechnet werden. Dies soll beibehalten werden.

Die Arbeitnehmendenvertretung sowie der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) forderten darüber hinaus, dass die Funktion als Schulleiter oder Schulleiterin den ‚weiteren schulischen Funktionen‘ zugeordnet werde. Argumentiert wurde, dass Schulleitungen zwar nicht als Lehrpersonen gelten, aber an einer Schule im Geltungsbereich des GAV tätig sein würden. Die Tätigkeit als Schulleiter oder Schulleiterin solle ans Pensum angerechnet werden, welches Voraussetzung für eine Altersentlastung ist.

Die Arbeitgebervertretung ist dieser Argumentation gefolgt und anerkennt die Schulleitungstätigkeit grundsätzlich als anspruchsbegründend für die Altersentlastung als Lehrperson.

Einigkeit herrscht in der GAVKO darüber, dass die tatsächliche Altersentlastung lediglich für das Pensum als Lehrperson erfolgt. Ist die Anspruchsberechtigung auf Altersentlastung grundsätzlich gegeben (Gesamtpensum von mind. 80% bzw. 23 Lektionen in der Volksschule), soll diese im Sinne einer einfach handhabbaren Lösung für ein Unterrichtspensum im Bereich zwischen 80% und 100% drei Lektionen, im Bereich zwischen 60% und 80% zwei Lektionen und im Bereich zwischen 40% und 60% eine Lektion pro Woche betragen.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen im GAV

Die bisherigen Regelungen im GAV sollen wie folgt angepasst werden:

2.2.1 Volksschule

Zu § 359

In § 359 werden die grundsätzlichen Voraussetzungen, damit ein Anspruch auf Altersentlastung entsteht, festgelegt. Neu gegenüber der heutigen Regelung ist, dass die Tätigkeit in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn ausser Acht gelassen wird. Der Begriff ‚Gesamtpensum‘ wird eingeführt, da nicht mehr nur das Pensum als Lehrperson zählt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur Pensen an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt werden. Keine Altersentlastung wird gewährt, wenn das Gesamtpensum 29 Lektionen (100%) übersteigt oder das Unterrichtspensum geringer ist als 12 Lektionen (ca. 40% des Vollpensums).

§ 359 lautet neu:

§ 359. Anspruch

¹ Lehrpersonen ab dem 58. Altersjahr haben Anspruch auf Altersentlastung, wenn ihr Gesamtpensum umgerechnet mindestens 23 und höchstens 29 Lektionen pro Woche beträgt.

² Das Gesamtpensum umfasst das Pensum als Lehrperson sowie ein allfälliges Pensum als Schulleiter oder Schulleiterin.

³ Es werden nur Pensen an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt.

⁴ Der Anspruch entfällt, wenn das Pensum als Lehrperson geringer ist als 12 Lektionen pro Woche.

Zu § 360

Die bisherige Altersentlastung beträgt 3 Wochenlektionen. Da nun das Gesamtpensum massgebend für die Anspruchsberechtigung ist, jedoch nur für den Teil des Unterrichtspensums tatsächlich Altersentlastung gewährt werden kann (Schulleitungen sind Verwaltungsangestellte der Gemeinden und unterstehen nicht dem GAV), muss eine Abstufung erfolgen. Neu erhalten also auch Lehrpersonen mit einem Pensum von 12–22 Lektionen Altersentlastung, aber nur, wenn sie nach § 359 ‚anspruchsberechtigt‘ sind, d.h. wenn sie zusammen mit ihrer Schulleitungsfunktion ein Gesamtpensum von umgerechnet 23 Lektionen erreichen.

§ 360 lautet neu:

§ 360. Umfang

¹Die Altersentlastung wird den Anspruchsberechtigten ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

²Sie beträgt:

- a) für ein Pensum von 23–29 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 17–22 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 12–16 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

Zu § 362

In diesem Paragraphen wird einzig eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

§ 362 lautet neu:

§ 362. Lohn

Der Lehrperson wird auch für die Entlastungslektionen der Lohn ausgerichtet.

2.2.2 Mittelschulen

Zu § 417

In § 417 werden die grundsätzlichen Voraussetzungen, damit ein Anspruch auf Altersentlastung entsteht, festgelegt. Neu gegenüber der heutigen Regelung ist, dass die Tätigkeit in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn ausser Acht gelassen wird. Der Begriff ‚Gesamtpensum‘ wird eingeführt, da nicht mehr nur das Pensum als Lehrperson zählt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur Pensen an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt werden. Keine Altersentlastung wird gewährt, wenn das Gesamtpensum 100% übersteigt oder das Unterrichtspensum geringer ist als rund 40% des Vollpensums.

§ 417 lautet neu:

§ 417. Anspruch

¹Lehrpersonen ab dem 58. Altersjahr haben Anspruch auf Altersentlastung, wenn ihr Gesamtpensum umgerechnet mindestens 80 und höchstens 100 Prozent beträgt.

²Das Gesamtpensum umfasst das Pensum als Lehrperson sowie ein allfälliges Pensum als Schulleiter oder Schulleiterin.

³Es werden nur Pensen an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt.

⁴Der Anspruch entfällt, wenn das Pensum als Lehrperson geringer ist als 9.5 beziehungsweise 10 Lektionen pro Woche.

Zu § 418

Die bisherige Altersentlastung beträgt 3 Wochenlektionen. Da nun das Gesamtpensum massgebend für die Anspruchsberechtigung ist, jedoch nur für den Teil des Unterrichtspensums tatsächlich Altersentlastung gewährt werden kann (Schulleitungen sind Verwaltungsangestellte und erhalten keine Altersentlastung), muss eine Abstufung erfolgen. Neu erhalten also auch Lehrpersonen mit einem Pensum zwischen rund 40% und rund 80% Altersentlastung, aber nur, wenn sie nach § 417 ‚anspruchsberechtigt‘ sind, d.h. wenn sie ein Gesamtpensum von mindestens 80% erreichen. Da es verschiedene Pflichtpensen in den Mittelschulen gibt, müssen auch die Abstufungen entsprechend erfolgen.

§ 418 lautet neu:

§ 418. Umfang

¹ Die Altersentlastung wird den Anspruchsberechtigten ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

² Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 23.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 19–23.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 14–18.5 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 9.5–13.5 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

³ Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 24.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 19.5–24.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 14.5–19 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 10–14 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

⁴ Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 25.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 20.5–25.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 15.5–20 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- für ein Pensum von 10–15 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

Zu § 420

In diesem Paragraphen wird einzig eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

§ 420 lautet neu:

§ 420. Lohn

Der Lehrperson wird auch für die Entlastungslektionen der Lohn ausgerichtet.

2.2.3 Berufsschulen

Zu § 474

In § 474 werden die grundsätzlichen Voraussetzungen, damit ein Anspruch auf Altersentlastung entsteht, festgelegt. Neu gegenüber der heutigen Regelung ist, dass die Tätigkeit in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn ausser Acht gelassen wird. Der Begriff ‚Gesamtpensum‘ wird eingeführt, da nicht mehr nur das Pensum als Lehrperson zählt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur Pensum an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt werden. Keine Altersentlastung wird gewährt, wenn das Gesamtpensum 100% übersteigt oder das Unterrichtspensum geringer ist als rund 40% des Vollpensums. Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

§ 474 lautet neu:

§ 474. Anspruch

¹ Lehrpersonen ab dem 58. Altersjahr haben Anspruch auf Altersentlastung, wenn ihr Gesamtpensum umgerechnet mindestens 80 und höchstens 100 Prozent beträgt.

² Das Gesamtpensum umfasst das Pensum als Lehrperson sowie ein allfälliges Pensum als Schulleiter oder Schulleiterin.

³ Es werden nur Pensen an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt.

⁴ Der Anspruch entfällt, wenn das Pensum als Lehrperson geringer ist als 10.5 beziehungsweise 11 Lektionen pro Woche.

⁵ Für Lehrpersonen, welche nach dem Jahresarbeitszeitmodell angestellt sind, gilt anstelle der Altersentlastung der Ferienanspruch nach § 100.

Zu § 475

Die bisherige Altersentlastung beträgt 3 Wochenlektionen. Da nun das Gesamtpensum massgebend für die Anspruchsberechtigung ist, jedoch nur für den Teil des Unterrichtspensums tatsächlich Altersentlastung gewährt werden kann (Schulleitungen sind Verwaltungsangestellte und erhalten keine Altersentlastung), muss eine Abstufung erfolgen. Neu erhalten also auch Lehrpersonen mit einem Pensum zwischen rund 40% und rund 80% Altersentlastung, aber nur, wenn sie nach § 474 ‚anspruchsberechtigt‘ sind, d.h. wenn sie ein Gesamtpensum von mindestens 80% erreichen. Da es verschiedene Pflichtpensen in den Berufsschulen gibt, müssen auch die Abstufungen entsprechend erfolgen.

§ 475 lautet neu:

§ 475. Umfang

¹ Die Altersentlastung wird den Anspruchsberechtigten ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

² Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 26.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 21–26.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 16–20.5 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 10.5–15.5 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

³ Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 27.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 22–27.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 16.5–21.5 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 11–16 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

Zu § 477

In diesem Paragraphen wird einzig eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

§ 477 lautet neu:

§ 477. Lohn

Der Lehrperson wird auch für die Entlastungslektionen der Lohn ausgerichtet.

Mischpensen

Es wird darauf verzichtet, den Fall von Mischpensen ausdrücklich zu regeln. In Einzelfällen, in welchen eine Lehrperson Pensen in verschiedenen Schulbereichen (z.B. Mittel- und Volksschule) innehat, richtet sich die Anspruchsberechtigung und der Umfang der Altersentlastung nach den entsprechenden Regelungen. Die betroffenen Schulen haben sich über die Aufteilung der zu gewährenden Altersentlastung abzusprechen. Dies ist heute schon so und hat zu keinen Problemen geführt.

2.3 Verfahren zur Änderung des GAV

Die GAVKO hat sich an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2013 auf die Neuregelung gemäss Ziffer 2 geeinigt. Diese von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zu-

stimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

3. Beschluss

- 3.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 3.2 Der GAV soll mit Wirkung auf den 1. August 2013 geändert werden.
- 3.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)